

Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Versorgung mit Wärme im Versorgungsgebiet München Region Südost

- Anlage zur AVBFernwärmeV -

Anlage zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) (BGBl. 1980 Teil I, S. 742)

Gültig ab 11.04.2022

INHALT

1. Vertragsabschluss
2. Hausanschluss
3. Hausanschlusskosten
4. Baukostenzuschuss
5. Mitteilungspflichten und Anpassung der Wärmeleistung
6. Rücklauftemperatur
7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage
8. Wärmelieferung
9. Wärmepreis
10. Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen
11. Abrechnung und Bezahlung
12. Datenspeicherung
13. Zutrittsrecht
14. Verbraucherstreitbeilegung
15. Versorgungsgebiet München Region Südost
16. Schlussbestimmung

1. VERTRAGSABSCHLUSS

Die SWM schließen den Hausanschlussvertrag und den Wärmelieferungsvertrag nur mit dem Eigentümer, dem Erbbauberechtigten und dem Nießbraucher des zu versorgenden Grundstücks ab. § 2 Absatz 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Verträge mit Wohnungseigentümergeinschaften werden mit der Gemeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch den Verwalter, abgeschlossen.

2. HAUSANSCHLUSS

2.1 Der Hausanschluss nach § 10 AVBFernwärmeV endet an der Übergabestelle. Die Übergabestelle entspricht der Eigentumsgrenze. Die Eigentumsgrenze ergibt sich aus den jeweiligen gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB).

Für Kundenanlagen, für die Hausanschlussverträge vor dem 01.06.2019 geschlossen wurden, ergibt sich die Eigentumsgrenze aus der im Hausanschlussvertrag einbezogenen TAB.

Für Kundenanlagen, für die Hausanschlussverträge ab dem 01.06.2019 geschlossen wurden, gilt als Übergabestelle der Austritt der ersten im Heizraum befindlichen Vorlauf-Absperrarmatur sowie der Eintritt der letzten im Heizraum befindlichen Rücklauf-Absperrarmatur. Die Armaturen sind Eigentum der SWM.

2.2 Die Herstellung sowie die Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden sind unter Verwendung der von den SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke anzumelden.

2.3 Die SWM schließen Gebäude über jeweils einen Hausanschluss an das Wärmeversorgungsnetz der SWM an. Verfügen Gebäude über mehrere Hausnummern (sogenannte Mehrspanner), errichten die SWM auf Wunsch des Grundstückseigentümers, des Erbbauberechtigten oder des Nießbrauchers für einzelne Hausnummern separate Hausanschlüsse.

3. HAUSANSCHLUSSKOSTEN

3.1 Der Kunde erstattet den SWM gemäß § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV die Kosten für die Erstellung und die Veränderung des Hausanschlusses. Für Standardhausanschlüsse wird die Höhe der Kosten pauschal berechnet.

3.2 Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse (z. B. Bodenfrost) oder Mehrlängen auf, erstattet der Kunde den SWM die dadurch anfallenden Mehrkosten. Die Höhe der Kosten wird pauschal berechnet. Der vom Kunden zu zahlende Betrag ergibt sich aus dem „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“.

3.3 Der Kunde erstattet den SWM die Kosten gemäß § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV für die Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

3.4 Der Kunde erstattet den SWM die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Hausanschlusses. Die Kosten werden pauschal berechnet. Der vom Kunden zu zahlende Betrag ergibt sich aus dem „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“.

4. BAUKOSTENZUSCHUSS

4.1 Für den Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz der SWM ist vom Kunden ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Die Höhe des BKZ ergibt sich aus dem „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“.

4.2 Der Kunde zahlt den SWM einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

5. MITTEILUNGSPFLICHTEN UND ANPASSUNG DER WÄRMELEISTUNG

5.1 SWM räumt dem Kunden die Möglichkeit ein, im Rahmen des § 3 AVBFernwärmeV eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Anschlusswert) vorzunehmen.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, den SWM unverzüglich alle zur Bildung des Grundpreisentgelts erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreisentgelts zur Folge hat, unaufgefordert mitzuteilen.

5.3 Eine Änderung der Vertragswärmeleistung bedarf eines schriftlichen Antrags des Kunden. Eine Änderung der Vertragswärmeleistung setzt insbesondere voraus, dass der Kunde die vertraglich vereinbarte Rücklauftemperatur einhält.

5.4 Bei Anpassung der Vertragswärmeleistung wird der neue Anschlusswert ab dem Tag der Anschlusswertanpassung für die Ermittlung des Grundpreisentgelts berücksichtigt.

5.5. Setzt die Änderung der Vertragswärmeleistung eine Veränderung des Hausanschlusses voraus, sind vom Kunden gegebenenfalls ein weiterer Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten zu den zum Zeitpunkt der Änderung der Vertragswärmeleistung gültigen Beträgen zu entrichten.

5.6. Beabsichtigt der Kunde den Einbau einer Anlage zur Wärmegewinnung, die eine Reduzierung des Wärmebedarfs zur Folge hat, ist dies den SWM unverzüglich mitzuteilen.

6. RÜCKLAUFTEMPERATUR

6.1 Der Kunde ist verpflichtet ab der Erstinbetriebnahme der Zähler- und Reglerstrecke die Rücklauftemperatur gemäß den in den Technischen Anschlussbedingungen für den jeweiligen Netzabschnitt bestimmten Betriebs- und Auslegungsdaten einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden die vor der Erstinbetriebnahme der Zähler- und Reglerstrecke mit einem anderen Energieträger als Wärme versorgt wurden (sogenannte Umstellanlagen).

6.2 Die Ausnahmeregelung nach 6.1 gilt nur, bis die bestehende Kundenanlage neu gebaut oder maßgeblich geändert wird. Im Zuge eines Neubaus oder einer maßgeblichen Änderung der Kundenanlage während der Laufzeit des Wärmelieferungsvertrags ist der Kunde verpflichtet, die Kundenanlage auf seine Kosten so zu errichten bzw. umzubauen, dass die Rücklauftemperatur gemäß den in den Technischen Anschlussbedingungen für den jeweiligen Netzabschnitt bestimmten Betriebs- und Auslegungsdaten nicht überschritten wird. Auf Ziffer 3.2 der Technischen Bedingungen (TAB) wird hingewiesen.

7. INBETRIEBSETZUNG DER KUNDENANLAGE

7.1 Die Inbetriebsetzung erfolgt durch die SWM oder durch ein von den SWM beauftragtes Installationsunternehmen.

Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, ausschließlich unter Verwendung der von den SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

7.2 Der Kunde zahlt den SWM für jede Inbetriebsetzung den im „Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH“ genannten Pauschalbetrag. Dies gilt auch für vergebliche Inbetriebsetzungen, sofern die SWM zur Inbetriebsetzung vor Ort erschienen ist, und der Kunde das Unterbleiben der Inbetriebsetzungen zu vertreten hat, z.B. weil eine Inbetriebsetzung aufgrund von festgestellten Mängeln an der Kundenanlage nicht möglich ist.

7.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

8. WÄRMELIEFERUNG

8.1 Die Wärmeversorgung erfolgt mittels des Wärmeträgers Heizwasser. Der Wärmeträger verbleibt im Eigentum der SWM.

8.2 Die SWM liefern Wärme bis zu der vereinbarten höchsten Wärmeleistung (Vertragswärmeleistung). Einzelheiten sind den Technischen Anschlussbedingungen zu entnehmen.

8.3 Die Vertragswärmeleistung wird durch Mengengrenzer eingestellt und eingehalten. Der vereinbarten Vertragswärmeleistung entspricht eine Heizwassermenge (W) in l/h, die sich aus dem Vertragswärmeleistung (A) in kW und der jeweiligen Temperaturdifferenz (Δt) des Versorgungsgebiets in K oder °C ergibt:

$$A \times 860 = W \text{ l/h}$$

$$\Delta t$$

8.4 Vor Entrichtung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten besteht kein Anspruch auf Versorgung mit Wärme.

9. WÄRMEPREIS

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus:

- Arbeitspreis (AP)
- Grundpreis (GP)
- Messpreis (MP)

Der Grund-, Arbeits- sowie der Messpreis werden zum 1.1. eines jeden Jahres angepasst.

Der Wärmepreis ist aus dem Preisblatt der SWM Versorgungs GmbH in der jeweils aktuellen, öffentlich bekannt gegebenen Fassung zu entnehmen.

9.1 Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis ist der Preis für die gelieferte Wärmemenge.

Der Arbeitspreis ändert sich zu 70% wie der Erdgas-Index und zu 30% wie der Lohnindex.

Der Arbeitspreis erhöht oder ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 * (0,70 * GAS/GAS_0 + 0,30 * IL/IL_0)$$

Es bedeuten:

AP = jeweiliger neuer Arbeitspreis zum Anpassungszeitpunkt

AP₀ = Basisarbeitspreis

Der Berechnung des Arbeitspreises (AP) liegt der Basisarbeitspreis (AP₀) von 72,00 Euro/MWh (netto) zugrunde:

GAS₀ = 111,96

Erdgasindex gemäß Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Lange Reihen: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Deutschland, Erdgas, Index der Verbraucherpreise CC 0452100000, basierend 2015 = 100; das arithmetische Mittel der Monate Oktober bis Dezember 2013 sowie der Monate Januar bis September 2014, gerundet auf zwei Nachkommastellen

GAS = Neuer Erdgasindex, angegeben und veröffentlicht wie vor. Maßgebend für die Preisanpassung ist das arithmetische Mittel der Monate Oktober bis Dezember des Vor-Vorjahres sowie der Monate Januar bis September des Vorjahres, gerundet auf eine Nachkommastelle.

IL₀ = 96,95

Lohnindex gemäß Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Lange Reihen: Verdienste und Arbeitskosten, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Deutschland, DE o.h.37 Energie- und Wasserversorgung, Frauen und Männer zusammen, basierend 2015 = 100; Indexwert ist der Durchschnitt des Wertes für das Quartal 4/2013 sowie der ersten drei Quartale 2014, gerundet auf zwei Nachkommastellen.

IL = Neuer Lohnindex, angegeben und veröffentlicht wie vor. Der für die Preisanpassung relevante Indexwert ist der Durchschnitt der Werte des 4. Quartals des Vor-Vorjahres sowie der ersten drei Quartale des Vorjahres, gerundet auf zwei Nachkommastellen.

9.2 Grundpreis (GP)

Der Grundpreis wird pauschal oder nach der Vertragswärmeleistung berechnet. Der Grundpreis ist ab Inbetriebsetzung zu entrichten.

Der Grundpreis ändert sich zu 50% wie der Lohnindex und zu 50% wie der Investitionsgüterindex. Der Grundpreis erhöht oder ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 * (0,50 * IL/IL_0 + 0,50 * IG/IG_0)$$

Es bedeuten:

GP = jeweiliger neuer Grundpreis zum Anpassungszeitpunkt

GP₀ = Basisgrundpreis

Der Berechnung des Grundpreises (GP) liegt der jeweilige Basisgrundpreis (GP₀) zugrunde.

Für Einfamilienhäuser pauschal bis zu 15 kW Heizleistung und 30 kW Warmwasserleistung pauschal: GP = 400,00 Euro/Jahr zzgl. USt.

Für eine Leistungsbereitstellung von bis zu 100 kW:

GP1.Zone = 32,00 €/kW/a zzgl. USt.
zzgl. einer Leistung von 100 kW bis 350 kW:

GP2.Zone = 27,50 €/kW/a zzgl. USt.
zzgl. einer Leistung über 350 kW:

GP3.Zone = 23,00 €/kW/a zzgl. USt.

Der jährliche Grundpreis ermittelt sich also wie folgt:

$$GP = L1 \times GP1.Zone + L2 \times GP2.Zone + L3 \times GP3.Zone$$

Es bedeuten:

L1: 100 kW oder wenn die Vertragswärmeleistung kleiner 100 kW ist, die Vertragswärmeleistung

L2: 250 kW oder wenn die Vertragswärmeleistung größer als 100 und kleiner 350 kW ist der Wert Vertragswärmeleistung abzüglich 100 der Zone 1 oder 0 kW, wenn die Vertragswärmeleistung kleiner 100 kW ist.

L3: 0 kW oder wenn die Vertragswärmeleistung größer 350 kW ist, der Wert Vertragswärmeleistung abzüglich 350 kW der Zone 1 und 2.

IL₀ = 96,95

Lohnindex gemäß Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Lange Reihen: Verdienste und Arbeitskosten, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Deutschland, DE o.h.37 Energie- und Wasserversorgung, Frauen und Männer zusammen, basierend 2015 = 100; Indexwert ist der Durchschnitt des Wertes für das Quartal 4/2013 sowie der ersten drei Quartale 2014, gerundet auf zwei Nachkommastellen.

IL = Neuer Lohnindex, angegeben und veröffentlicht wie vor. Der für die Preisanpassung relevante Indexwert ist der Durchschnitt der Werte des 4. Quartals des Vor-Vorjahres sowie der ersten drei Quartale des Vorjahres, gerundet auf zwei Nachkommastellen.

IG₀ = 99,23

Investitionsgüterindex gemäß Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden Lange Reihen: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Deutschland, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten lfd. Nr. 3, basierend 2015 = 100; das arithmetische Mittel der Monate Oktober bis Dezember 2013 sowie der Monate Januar bis September 2014, gerundet auf eine Nachkommastelle.

IG = Neuer Investitionsgüterindex, angegeben und veröffentlicht wie vor. Maßgebend für die Preisanpassung ist das arithmetische Mittel der Monate Oktober bis Dezember des Vor-Vorjahres sowie der Monate Januar bis September des Vorjahres, gerundet auf eine Nachkommastelle.

9.3 Messpreis (MP)

Darin enthalten sind die Kosten für den Einbau, Betrieb und Wartung der Zählereinrichtungen, für die Datenermittlung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung sowie für die Abrechnung. Die Höhe des Entgelts für Messung ist abhängig von der eingebauten Gerätetechnik und dem Abrechnungszyklus.

Der Messpreis ändert sich wie der Lohnindex. Der Messpreis erhöht oder ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$MP = MP_0 \cdot (IL/IL_0)$$

Es bedeuten:

MP = jeweiliger neuer Messpreis zum Anpassungszeitpunkt

MP₀ = Basismesspreis

Der Berechnung des Messpreises liegt der jeweilige Basismesspreis zugrunde.

Für Anschlüsse mit einer Vertragswärmeleistung von bis zu 50 kW:

120,00 Euro/Jahr zzgl. USt.

für Anschlüsse mit einer Vertragswärmeleistung von 51 kW bis 100 kW:

150,00 Euro/Jahr zzgl. USt.

für Anschlüsse mit einer Vertragswärmeleistung von 101 kW bis 350 kW:

300,00 Eur/Jahr zzgl. USt.

für Anschlüsse mit einer Vertragswärmeleistung von 351 kW bis 600 kW:

750,00 Euro/Jahr zzgl. USt.

für Anschlüsse mit einer Vertragswärmeleistung von mehr als 600 kW:

1.200,00 Euro/Jahr zzgl. USt.

IL₀ = 96,95

Lohnindex gemäß Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Lange Reihen: Verdienste und Arbeitskosten, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Deutschland, DE o.h.37 Energie- und Wasserversorgung, Frauen und Männer zusammen, basierend 2015 = 100; Indexwert ist der Durchschnitt des Wertes für das Quartal 4/2013 sowie der ersten drei Quartale 2014, gerundet auf eine Nachkommastelle.

IL = Neuer Lohnindex, angegeben und veröffentlicht wie vor. Der für die Preisanpassung relevante Indexwert ist der Durchschnitt der Werte des 4. Quartals des Vor-Vorjahres sowie der ersten drei Quartale des Vorjahres, gerundet auf eine Nachkommastelle.

9.4 Korrekturfaktoren

Wird während der Gültigkeit dieser Preisänderungsklausel vom Statistischen Bundesamt die Basis geändert, so wird mittels der jeweiligen Verkettungsfaktoren der Bezug zur Basis wieder hergestellt.

9.5 Schwellenwert

Die SWM werden eine Preisanpassung erst dann vornehmen, wenn der sich nach Anwendung der Preisänderungsklausel ergebende neue durchschnittliche Wärmepreis bei 2.000 Jahresvolllaststunden vom entsprechenden alten Wert um mehr als ± 0,25 Euro/MWh netto abweicht.

9.6 Ausschöpfung

Machen die SWM von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt – dann jedoch nicht rückwirkend – die Preisänderungsformeln entsprechend der Änderung der Berechnungsfaktoren anzuwenden.

9.7 Die Wärmepreise werden auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die dritte auszurechnende Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so erfolgt eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter, so erfolgt eine Abrundung.

9.8 Wird die Ermittlung vorstehender Indizes durch das Statistische Bundesamt oder einer Nachfolgebehörde während der Dauer des Vertrags eingestellt oder werden Preise staatlicher Reglementierung unterstellt, sind die SWM berechtigt, die geeigneten Feststellungen oder Verlautbarungen anderer amtlicher Stellen zugrunde zu legen oder andere sachgerechte Indizes zur Berechnungsgrundlage zu machen.

10. STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE BELASTUNGEN

10.1 Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben, Steuern oder sonstiger Belastungen auf Erzeugung, Bezug, Fortleitung oder den Verkauf von Wärme oder die zur Wärmelieferung benötigten Anlagen können die SWM die einschlägigen Preise entsprechend

anpassen.

10.2 Alle vorgenannten Preise und Entgelte können durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

11. ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

11.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats, per Banküberweisung oder Bareinzahlung zu leisten.

11.2 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenen Tag taggenau berechnet.

11.3 Zwischenrechnung: Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.

11.4 Die SWM übermitteln dem Kunden auf dessen Wunsch die Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift.

11.5 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift, Mahnung gemäß § 27 Absatz (2) AVBFernwärmeV, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso) gemäß § 27 Absatz (2) AVBFernwärmeV, Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten), Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 33 Absatz (2) und (3) AVBFernwärmeV Entgelte berechnet. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

11.6 Vereinbart der Kunde, dass zwischen den SWM und einem Dritten (z. B. Mieter, Pächter) die Wärmekosten unmittelbar abgerechnet werden sollen, so entbindet das den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht für diese Rechnungen. Mitteilungen von Kunden, dass mit Dritten abgerechnet werden soll, sehen die SWM als entsprechende Anträge des Kunden an, nicht aber als Kündigung des Wärmelieferungsvertrags.

12. DATENSPEICHERUNG

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

13. ZUTRITTSRECHT

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWM gemäß § 16 AVBFernwärmeV den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

14. VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNG

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB kann er zur Beilegung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ein Schlichtungsverfahren bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Internet: www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde sich an die SWM gewandt hat und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

15. VERSORGUNGSGEBIET MÜNCHEN REGION SÜDOST

Das Versorgungsgebiet München Region Südost besteht aus folgenden Gemeinden: Ottobrunn, Neubiberg (jeweils östlich der Bahnlinie), Hohenbrunn (Ortsteil Riemerling) und Höhenkirchen-Siegertsbrunn.

16. SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

München, 11.04.2022